

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der der RWA Raiffeisen Ware Austria AG

vom 1. Jänner 2006
in der Fassung vom 1. Jänner 2024

zwischen dem

Österreichischen Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1,

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Dienstnehmer, die dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages vom 1. Jänner 2006 in der Fassung vom 1. Jänner 2024 unterliegen.

§ 2 Gehaltsregelung

(1) Die **Gehälter gem. § 18** des Kollektivvertrages werden um 3,3% erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet. Die Mindestgehälter betragen ab 1. Jänner 2025:

Verwendungsgruppe 1	2.183,00 €
Verwendungsgruppe 2	2.455,00 €
Verwendungsgruppe 3	2.783,00 €
Verwendungsgruppe 4	3.341,00 €
Verwendungsgruppe 5	3.598,00 €
Verwendungsgruppe 6	3.924,00 €
Verwendungsgruppe 7	4.795,00 €
Verwendungsgruppe 8	5.950,00 €
Verwendungsgruppe 9	5.950,00 €

(2) **Lehrlingseinkommen gem. § 19** des Kollektivvertrages werden um 3,3% erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet. Die Lehrlingseinkommen betragen ab 1. Jänner 2025:

im 1. Jahr mindestens	873,00 €
im 2. Jahr mindestens	1.158,00 €
im 3. Jahr mindestens	1.434,00 €
im 4. Jahr mindestens	1.682,00 €

- (3) Die Mindestansätze für **Pflichtpraktikanten und Ferialaushilfen gem. § 20** werden mit 1. Jänner 2025 um 3,3% erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet. Die Mindestansätze betragen ab 1. Jänner 2025:
- | | |
|------------------------|------------|
| a. Pflichtpraktikanten | 1.166,00 € |
| b. Ferialaushilfen | 1.601,00 € |
- (4) Die **DAZ und Biennien** werden mit 1. Jänner 2025 um 3,3% erhöht und auf Cent genau kaufmännisch gerundet. Das Biennium für 2025 beträgt € 64,18.
- (5) Zum 31. Dezember 2024 **bestandene Überzahlungen** bleiben in betragsmäßiger Höhe aufrecht.
- (6) Für den **Gehaltsabschluss 2026** wird Folgendes vereinbart:
- a) Basis für die Erhöhung ist die rollierende Inflationsrate der Monate Oktober 2024 bis September 2025 und wird wie folgt vorgenommen:
1. Beträgt die rollierende Inflationsrate bis zu maximal 2,3 %, beträgt die Erhöhung die rollierende Inflationsrate zuzüglich 0,5 %.
 2. Beträgt die rollierende Inflationsrate 2,4 % bis 2,5 %, beträgt die Erhöhung die rollierende Inflationsrate zuzüglich 0,4 %.
 3. Beträgt die rollierende Inflationsrate 2,6 %, beträgt die Erhöhung die rollierende Inflationsrate zuzüglich 0,3 %.
 4. Beträgt die rollierende Inflationsrate 2,7 %, beträgt die Erhöhung die rollierende Inflationsrate zuzüglich 0,2 %.
 5. Beträgt die rollierende Inflationsrate 2,8 %, beträgt die Erhöhung die rollierende Inflationsrate zuzüglich 0,1 %.
 6. Beträgt die rollierende Inflationsrate 2,9 %, beträgt die Erhöhung genau die rollierende Inflationsrate von 2,9 %.
 7. Ab einer rollierenden Inflationsrate von 3,0 % werden im Herbst 2025 Kollektivvertragsverhandlungen für das Jahr 2026 aufgenommen.
- b) Die sich aus lit. a) ergebenden kollektivvertraglichen Mindestgehälter gem. § 18 sowie die Mindestansätze für Pflichtpraktikanten und Ferialaushilfen gem. § 20 werden auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- c) Die sich aus lit. a) ergebenden Lehrlingseinkommen gem. § 19 werden auf die nächsten fünf Euro aufgerundet.
- d) Die sich aus lit. a) ergebenden DAZ und Biennien werden auf Cent genau kaufmännisch gerundet.
- e) Zum 31.12.2025 bestehende Überzahlungen bleiben in betragsmäßiger Höhe aufrecht.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten.